

**Allgemeine Geschäftsbedingungen – Andere Räumlichkeiten und weitere Leistungen
Schloss Grube, 19336 Bad Wilsnack/OT Grube – (Stand Juni 2018)**

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten für sonstige Veranstaltungen sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen von Schloss Grube.
- (2) Vertragspartner sind Schloss Grube (GbR Pöllath/Rodin) und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er Schloss Grube gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- (3) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Buchung anderer Räumlichkeiten und weitere Leistungen

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der weiteren Räumlichkeiten des Schlosses Grube für Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen.
- (2) Im Auftrag des Kunden kann Schloss Grube Leistungen bei Dritten in Auftrag geben.
- (3) Schloss Grube wird dem Kunden für Leistungen nach diesem § 2 ein Angebot erstellen. Das Angebot ist vom Kunden schriftlich zu bestätigen.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, Schloss Grube die konkrete Anzahl der Teilnehmer spätestens 4 Tage vor dem Termin mitzuteilen. Tatsächliche Abweichungen nach unten oder oben werden bis maximal 5 % berücksichtigt. Bei weiteren Überschreitungen der Teilnehmerzahl bedarf es der vorherigen Abstimmung mit Schloss Grube.
- (5) Für Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust an Einrichtungen oder Inventar, die während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Kunde, ohne dass es eines Nachweises des Verschuldens durch Schloss Grube bedarf. Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder von sonstigen Gegenständen bedarf der Zustimmung von Schloss Grube. Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen im Rahmen der Nutzung der Räumlichkeiten durch den Kunden übernimmt Schloss Grube keine Haftung. Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Vom Kunden eingebrachtes Dekorationsmaterial ist innerhalb von 12 Stunden nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (6) Die Versicherung für eingebrachte Sachen obliegt dem Kunden.
- (7) Politische Vereinigungen oder Gruppierungen haben bei Verhandlungsbeginn diese Eigenschaft offenzulegen, damit die Zustimmung für die Veranstaltung durch Schloss Grube erfolgen kann. Andernfalls ist Schloss Grube befugt, den Vertrag zu lösen und entsprechende Stornierungskosten zu berechnen.

§ 3 Stornierung anderer Räumlichkeiten und weiterer Leistungen

- (1) Für den Fall der Stornierung fallen verschiedene Kosten an. Die Stornierungskosten beziehen sich auf alle Kosten lt. Angebot, die direkt durch Schloss Grube erbracht werden.
- (2) Stornierungen müssen schriftlich vorgenommen werden und von Schloss Grube schriftlich bestätigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang der Stornierung in Schriftform im Schloss Grube. Für den Fall der Stornierung sind die im Vertrag vereinbarten Bereitstellungskosten und weiteren Kosten nach unten stehenden Fristen zu tragen.

Die Stornierungskosten ergeben sich nach folgenden Fristen:

bis 28 Tage: kostenfrei

15 bis 28 Tage: 100 % der Bereitstellungskosten

8 bis 14 Tage: 100 % der Bereitstellungskosten, zzgl. Ersatz von 33 % des entgangenen Speisenumsatzes

8 bis 2 Tage: 100 % der Bereitstellungskosten zzgl. Ersatz von 66 % des entgangenen Speisenumsatzes

1 bis 2 Tage: 100 % der Bereitstellungskosten zzgl. Ersatz von 80 % des entgangenen Speisenumsatzes

Am Tag der vereinbarten Leistungserbringung: 100 % der Vertragssumme

- (3) Bereitstellungskosten beinhalten die Raummiete, die Kosten für Ausstattung sowie sonstige für den Kunden durch Schloss Grube zur Verfügung gestellten Gegenstände/Utensilien.
- (4) Weitere Kosten sind die Kosten für Leistungen externer Dienstleister, die durch Annahme des Angebots durch den Kunden ausgelöst werden, über Schloss Grube abgewickelt werden und Bestandteil des Angebots sind. Bei Stornierung nach Ziff. (2) dieses Paragraphen wird Schloss Grube seinerseits diese Leistungen umgehend stornieren. Entstehende Kosten werden dem Kunden ohne weitere Kosten in Rechnung gestellt.

Für im Zusammenhang mit einem Vertrag zu diesem Paragraphen gebuchte Beherbergungszimmer gelten die Stornierungskosten nach § 3 (5).

§ 4 Rücktritt von Schloss Grube aus Verträgen zur Beherbergung oder sonstigen Verträgen

- (1) Sofern ein Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist Schloss Grube in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebundenen Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Schlosses Grube auf sein Recht auf Rücktritt nicht verzichtet.
- (2) Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von Schloss Grube gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsdrohung nicht geleistet, so ist Schloss Grube ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Ferner ist Schloss Grube berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von Schloss Grube nicht zu vertretene Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden; Schloss Grube begründeten Anlass zur Annahme hat, das die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Schloss Grube in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Schloss Grube zuzurechnen ist.
- (4) Schloss Grube hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Bei berechtigtem Rücktritt von Schloss Grube entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

§ 5 Preise/Bezahlung/Verzug

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Schlosses Grube zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen von Schloss Grube an Dritte.
- (2) Die Zahlung des Preises durch den Gast erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, bei Anreise. Gastkonten anwesender Gäste, die einen Betrag von über 250 € aufweisen, können bei Erreichen des Betrages sofort abgerechnet werden.
- (3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Erhöht sich durch gesetzliche Bestimmungen die in den Preisen enthaltene Umsatzsteuer, ist Schloss Grube berechtigt, die vereinbarten Preise ohne gesonderte vorherige Zustimmung des Kunden, entsprechend anzupassen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung sechs Monate und erhöht sich der von Schloss Grube allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann diesen vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um fünf Prozent, anheben.
- (4) Die Preise können von Schloss Grube ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistungen des Schlosses Grube oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und Schloss Grube dem zustimmt.
- (5) Die Rechnungen sind vom Kunden binnen von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Schloss Grube ist berechtigt, auflaufende Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist Schloss Grube berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Der Besteller hat unbeschadet der Verzugszinsen für jede Mahnung eine Mahngebühr von EUR 5,00 zu entrichten. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Schloss Grube der eines höheren Schadens vorbehalten.
- (6) Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von Schloss Grube aufrechnen oder mindern.
- (7) Schloss Grube ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- (8) Bei Gruppenreservierungsverträgen behält sich Schloss Grube im Falle des Zahlungsverzuges den Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der weiteren Reservierungen und von den übrigen Gruppenreservierungen vor.
- (9) Schloss Grube ist berechtigt, vom Besteller ein Deposit in Höhe von bis zu 100 % des zu erwartenden Rechnungsbetrages zu verlangen.
- (10) Hat ein Dritter für einen Gast bestellt, haftet er Schloss Grube gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

- (11) Schloss Grube und der Kunde können eine Vorauszahlung vereinbaren. Wird die Vorauszahlung auch nach dem Verstreichen einer von Schloss Grube gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist Schloss Grube zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall entstehen für den Kunden Stornierungskosten gemäß den entsprechenden Paragraphen dieser AGB.

§ 6 Haftung

- (1) Schloss Grube haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Schloss Grube beschränkt.
- (2) Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden sechs Monate.
- (3) Diese Haftungsbeschränkung und kurze Verjährungsfrist gelten zugunsten von Schloss Grube auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und positiver Vertragsverletzung.
- (4) Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Schlosses Grube auftreten, wird Schloss Grube bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- (5) Schloss Grube haftet nicht für im Schloss Grube abhanden gekommene Gegenstände insofern der Gast, mittels eines Schlüssels, für die Verschlusssicherheit zu sorgen hat. Für Wertgegenstände wird die Verwahrung im Haustresor am Empfang angeboten. Schloss Grube haftet ebenfalls nicht für im oder vor dem Haus gefundene Gegenstände. Darüber hinaus haftet Schloss Grube nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung Schloss Grube Anzeige macht.
- (6) Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet Schloss Grube nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Schlosses Grube.
- (7) Weckaufträge werden von Schloss Grube mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadenersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
- (8) Nachrichten, Post und Warensendungen für Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Schloss Grube übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Schadenersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die in print- oder digitalen Medien genannten Preise und Leistungen sind unverbindlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- (3) Erfüllungsort ist 19336 Bad Wilsnack/OT Grube.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schloss Grube unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.